

72
24./III. 1919

Die Anmeldung und Kontrolle des beweglichen Vermögens.

Die sonntägige „Wiener Zeitung“ bringt, wie bereits angekündigt, eine Vollzugsanweisung, deren Bestimmungen als Ergänzung der am 12. d. verlautbarten Vermögenssteuer angesehen werden müssen. Der wesentliche Inhalt der Vollzugsanweisung lautet wie folgt: Die bei einer öffentlichen Kasse, bei der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstitutes oder bei einer Person, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt, unter Verschluss (Kasset, Koffer, Kiste u. dgl.) hinterlegten Gegenstände sind zunächst gesperret. Inländisches und ausländisches Bargeld, dann im Auslande zahlbare Wechsel, Schecks und Anweisungen, die bei einer der genannten Stellen offen hinterlegt sind, sind bis zur Hälfte gesperret. Die Anmeldungspflicht für ausländisches Bargeld, dann für Wechsel, Schecks und Anweisungen, die auf das Ausland lauten, wird auch auf Handels- und Aktiengesellschaften sowie andere juristische Personen erstreckt und gilt auch bezüglich der im Auslande befindlichen Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland. Physische und juristische Personen haben auch den im In- und Auslande befindlichen Besitz an ungemünztem Edelmetall anzumelden. Die Postsparkasse kann die Guthaben aus Scheckkonten über die in der ersten Vollzugsanweisung vorgesehene Beschränkung hinaus freigeben, doch ist sie in einem solchen Falle verpflichtet, sich vom Berechtigten die Anmeldung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz nachweisen zu lassen oder dieser selbst den Stand des Guthabens mit 18. März 1919 anzuzeigen.